



Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V

Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter Nr. 866 eingetragen und hat seinen Sitz in Mannheim

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Zweck des Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. ist die Förderung des Schießsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen

Der Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Badischen Sportbundes e.V. deren Satzungen er anerkennt

Der Sportschützenkreis 8 Mannheim e.V. (im nachstehenden kurz Kreis genannt) ist die Vereinigung aller schießsportlich tätigen Schützenvereine, -gesellschaften und -gilden (im nachstehenden kurz Vereine genannt) im Gebiet des Stadtkreises Mannheim



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Vereine im Sinne des § 2, Abs. 8 können Mitglied werden, wenn zur Aufnahme eine schriftliche Anmeldung an den Kreisvorstand erfolgt, in der die Zugehörigkeit zum Badischen Sportschützenverband e.V., zum Deutschen Schützenbund e.V. und zum Badischen Sportbund e.V. erklärt wird. Eine Vereinssatzung ist beizufügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand

Die Aufnahme von Vereinen, deren Ziele und Bestrebungen sich nicht mit denen des Kreises decken, sind ausgeschlossen

Einzelpersonen können nur ausnahmsweise, beim Vorliegen besonderer Umstände, aufgenommen werden

Gegen eine Nichtaufnahme ist kein Rechtsweg gegeben

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jeder Verein die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Kreises an. Die Vereine verpflichten sich, die Ziele des Kreises zu wahren und zu fördern. Jeder Verein ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, zu leisten

Die Vereine sind ferner verpflichtet, die vom Kreisvorstand, zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs, erlassenen Anordnungen zu beachten

Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die dem Landesverband gemeldet sind, Stimmrecht für eine Stimme, wobei jeder Vereinsdelegierte nur eine Stimme abgeben kann. Stimmübertragung oder -häufung ist ausgeschlossen. Vereine, die ihre Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht und werden auch von den sportlichen Veranstaltungen ausgeschlossen bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen

Der Kreisvorstand hat jederzeit das Recht, Einzelmitglieder der Vereine, die die Kreisinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, mit sofortiger Wirkung von allen Kreisveranstaltungen auszuschließen. Über einen endgültigen Ausschluß entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates, des Auszuschließenden selbst sowie dessen Oberschützenmeister, die Mitgliederversammlung

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

durch freiwilligen Austritt
durch Auflösung eines Vereins
durch Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt beim freiwilligen Austritt durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung eines Vereins oder durch Vereinigung mit einem anderen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres noch fällig und zu bezahlen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß eines Vereins, wenn dieser wiederholt oder sehr schwer gegen die Satzung des Kreises oder gegen einen Beschluß eines Organs des Kreises verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes nach Anhörung des Ältestenrates und des auszuschließenden Vereins, vertreten durch dessen Oberschützenmeister. Für den Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres noch fällig und zu bezahlen

Ausgetretene und ausgeschlossene Vereine bzw. Einzelmitglieder verlieren jedes Anrecht an den Kreis und seiner Einrichtung.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Kreismitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird

Sämtliche Einnahmen des Kreises sind zur Erfüllung des Kreiszwecks (§ 2) zu verwenden

§ 8 Organe des Kreises

1. geschäftsführender Vorstand
2. erweiterter Vorstand
3. Kreisausschuß
4. Mitgliederversammlung
5. Kreissportkommission
6. Ältestenrat



§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
-Kreisschützenmeister-
- b) dem 2. Vorsitzenden
-stellv. Kreisschützenmeister-
- c) dem Kreisschriftführer
- d) dem Kreisschatzmeister
- e) dem Kreissportleiter
- f) dem Kreisjugendleiter
- g) der Kreisdamenleiterin
- h) dem Kreisschulungsleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisschützenmeister als 1. Vorsitzender und der stellv. Kreisschützenmeister als 2. Vorsitzender. Sie vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt

Die Vorstandsmitglieder 1. c) bis h) sind Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der sie betreffende Geschäftsbereich mit sich bringt

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der stellv. Kreissportleiter
- c) die Kreisreferenten für Gewehr
Pistole
Lfd.-Scheibe
Vorderlader
Bogen
- d) der Kreispressereferent
- e) die Kreisrundenkampfleiter für Gewehr
Pistole
- f) der Vorsitzende des Ältestenrates

Es bleibt dem Kreis überlassen, weitere Positionen mit Referenten zu besetzen

§ 10 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus. Damit finden alle zwei Jahre Wahlen statt, wobei stets die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Amt verbleibt und die andere Hälfte zur Wahl steht. Wiederwahl ist zulässig

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Auf Vorschlag des Vorstandes hat der Kreisausschuß bis zu diesem Zeitpunkt einen Vertreter zu bestimmen

Zu wählen sind alle vier Jahre nach § 9 im Turnus

I 1. a) 1. d) 1. e) 1. h)

II 1. b) 1. c) 1. f) 1. g)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Auf Vorschlag des Vorstandes hat der Kreisausschuß bis zu diesem Zeitpunkt einen Vertreter zu bestimmen

Zu wählen sind alle vier Jahre nach § 9

2. b) 2. c) 2. d) 2. e)

Die Wahl erfolgt, sofern nur ein Vorschlag vorliegt, per Akklamation. Liegen dagegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist die Wahl geheim und per Stimmzettel durchzuführen

Gewählt ist

bei einem Wahlvorschlag, wenn der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt

bei mehreren Wahlvorschlägen, wer die meisten gültigen Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl

§ 11 Geschäftsführung und Verwaltung

Die Geschäftsführung und Verwaltung des Kreises erfolgt ehrenamtlich durch den Vorstand unter der Leitung des Kreisschützenmeisters

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Kreisschützenmeister einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreisschützenmeister

Dem Vorstand obliegt auch die Durchführung der Beschlüsse des Kreisausschusses und der Mitgliederversammlung

Der Kreisschützenmeister beruft die Sitzungen des Kreisausschusses sowie die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest

Über die Sitzungen und Beschlüsse werden vom Schriftführer Protokolle geführt, die vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen sind

§ 12 Kreisausschuß

Der Kreisausschuß besteht aus dem erweiterten Kreisvorstand und den Oberschützenmeister bzw. deren Stellvertreter der Vereine

Der Kreisausschuß ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Kreisvorstandes fallen

Der Kreisausschuß wird je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, durch den Kreisschützenmeister einberufen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreisschützenmeister

Dem Kreisausschuß obliegt es, Kommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bilden. Jeder Kommission hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Referent einer Waffenart und ein Oberschützenmeister anzugehören. Über Kommissionssitzungen sind Protokolle anzufertigen und über Arbeit und Ergebnis dem Kreisausschuß zu berichten

Die Sitzungen des Kreisausschusses werden vom Kreisschützenmeister geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisausschusses wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Kreisschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Kreisschützenmeister einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens drei Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, an die Vereine erfolgen

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Kreissportleiters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist
6. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Kreisschützenmeister eingegangen sind

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kreisschützenmeister

Außer den Delegierten der Vereine hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes und des Ältestenrates sowie jeder Oberschützenmeister eine Stimme

Einzelmitglieder der Vereine haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Vereinsdelegierte sind

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Kreisschützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen

Der Kreisschützenmeister muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von Vereinen, die mindestens über 10 vH der gesamten Stimmenzahl des Kreises verfügen, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt wird

Ebenso kann der Kreisausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 13

§ 15 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
2. Ausschluß eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Kreises, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Kreis nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Kreises kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist



4. Zur Änderung des Zwecks des Kreises ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen

§ 16 Kreissportkommission

Die Kreissportkommission ist mit der Vorbereitung und Durchführung aller sportlichen Aufgaben des Kreises und der Koordinierung aller mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen mit dem Kreisvorstand und den Vereinen beauftragt

Die Kreissportkommission gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan

Die Kreissportkommission wird je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Kreissportleiter als deren Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kreissportleiter

Bei allen Sitzungen ist Protokoll zu führen. Protokollführer kann der Kreisschriftführer sein oder ein Mitglied der Kreissportkommission, das vom Vorsitzenden bestimmt wird. Jedes Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Abschrift den Mitgliedern der Kreissportkommission und dem Kreisschützenmeister auszuhändigen

Der Kreissportkommission gehören an:

- a) Kreissportleiter
- b) stellv. Kreissportleiter
- c) Kreisjugendleiter
- d) Kreisdamenleiterin
- e) Kreisschulungsleiter
- f) Kreisreferenten für Gewehr
Pistole
Lfd.-Scheibe
Vorderlader
Bogen
- g) Kreisrundenkampfleiter Gewehr
Pistole
- h) Oberschießleiter und Jugendleiter der Vereine

Alle in den Sitzungen der Kreissportkommission ausgearbeiteten Vorschläge und gefaßten Beschlüsse sind vom Kreissportleiter dem Kreisausschuß zur Genehmigung zu unterbreiten

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Gewählt wird der Ältestenrat jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst; dessen Namen ist umgehend dem Kreisschützenmeister mitzuteilen.

Der Ältestenrat, der die Funktion eines Ehrengerichts ausübt, hat auf Antrag des Kreisvorstandes über Fälle zu entscheiden, die unter Umständen einen Ausschluß aus dem Kreis erforderlich machen. Die Entscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar.

Der Oberschützenmeister, aus dessen Verein ein vom Ältestenrat zu behandelnder Fall anhängig wird, muß zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Außerdem muß ein Protokollführer zur Anfertigung einer Niederschrift über die Verhandlung anwesend sein.

Dem Ältestenrat sollen nur solche Fälle unterbreitet werden, die abschlußreif sind. Der Betroffene ist schriftlich einzuladen. Die Entscheidung muß ihm schriftlich zugestellt werden.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Kreisvorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Ehrungen

Der Kreisausschuß kann Kreis-Ehrenmitglieder ernennen:

- a) Einzelmitglieder der Vereine, die mindestens fünfzig Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes sind
- b) Einzelmitglieder der Vereine, die mindestens vierzig Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes und wenigstens achtzig Jahre alt sind

Vorschläge und Anträge müssen von den Vereinen gestellt bzw. eingebracht werden.

Auf Vorschlag des Kreisvorstandes können Einzelmitglieder der Vereine durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Kreis-Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sich die Betroffenen außergewöhnliche und hervorragende Verdienste um das Sportschützenwesen erworben haben.



Der Kreisvorstand kann für Verdienste und besondere sportliche Leistungen der Einzelmitglieder der Vereine sowie Gönner und Förderer der Sportschützensache Ehrenzeichen verleihen

Die Art der Ehrenzeichen und die Kriterien für die Verleihung sind in der Kreisehrungsordnung festgelegt

§ 20 Auflösung des Kreises

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen, mit Einwilligung des Finanzamts, der Stadt Mannheim zunächst mit der Auflage überlassen, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Kreises diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vermögen einer Organisation zuzuwenden die das Sportschießen pflegt. Voraussetzung ist, daß diese Organisation den Anforderungen der §§ 51 ff der AO 1977 genügt und das ihr zugewendete Vermögen wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet

§ 21 Schlußbestimmungen

Fernere Fälle, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, werden durch Protokoll geregelt, das durch Genehmigung der Mitgliederversammlung wie die Satzung verbindlich ist

Der Text dieser Satzung wurde anläßlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.10.1989 genehmigt und beschlossen

Mannheim, 19. Oktober 1989

Der 1. Vorsitzende

Protokollführer

Kurt M a r t i n
Kreisschützenmeister

Gerhard Frank
Kreisschriftführer

Die Satzung vom 25.02.1972 ist ungültig